

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Mai 1877.

1. Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrants.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den vom Senat vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden und genehmigt den ihr vorgelegten Gesetzentwurf.

2. Revision der Gesetze, betreffend die Schätzung der Grundstücke.

Die Bürgerschaft kann nach eingehender Prüfung der durch die Gesetze vom 13. März 1873 und 13. December 1874 herbeigeführten Zustände unseres Grundsteuerwesens nur wiederholt die möglichst baldige Revision dieser Gesetze als nothwendig bezeichnen und ersucht den Senat, diese Revision und eventuell den Entwurf eines neuen Grundsteuergesetzes durch eine ad hoc zu bestellende Deputation ohne Verzug zu veranlassen. Zugleich wünscht die Bürgerschaft eine Berathung dieser Deputation über die Frage, ob bei Annahme einer veränderten Grundlage der Grundsteuer im Geltungsgebiet und eventuell auch im weiteren Landgebiet eine Abänderung der Veranlagung der Gemeindeabgaben nothwendig sein würde.

3. Gewerbliche Schiedsgerichte.

Die Bürgerschaft ernennt ihrerseits zu Mitgliedern der Deputation die Herren: Dr. M. G. Wildens, H. Woltjen, Carl Traub, Dr. J. Delrichs, C. W. Bödeker, J. G. Lübben.

4. Ruhegehalt für den Revisionsbeamten Hopmann.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits den Ruhegehalt von M. 1850.

5. Schiffsfahrtszeichen der Unterweser.

Die Bürgerschaft ertheilt dem ihr vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend das Tonnen- und Bakenamt, ihre Zustimmung.

6. Verpachtung der Fischerei im Neustadtsgraben.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 11. Mai 1877.

Verbreiterung der oberen Sögestraße.

Der Senat vermag den am Schlusse des nachstehenden Deputationsberichts zur Entscheidung vorgelegten Antrag nicht zu genehmigen. Der Ankauf der daselbst näher bezeichneten Grundfläche des Hauses Nr. 44 an der Sögestraße würde an sich für jetzt ohne allen Werth sein und nur als der erste Schritt zu einem weiteren umfassenden Project betrachtet werden können. Dies Project läßt sich gegenwärtig rücksichtlich seiner Ausführbarkeit, der Zeit derselben und des hierzu erforderlichen Kostenaufwands in keiner Weise genügend übersehen. Ueberdies würde dasselbe, wenn ausgeführt, dem vorhandenen Bedürfnisse nur in ungenügender Weise abhelfen.